

„Das will ich ...“



Nr. 3

Statement

Dr. Wolfgang Menke

Präsident der Zahnärztekammer Bremen und
Vorsitzender des Ausschusses für Gebührenrecht
der Bundeszahnärztekammer



Dr. Wolfgang Menke
Infos zum Autor

... **auch bezahlt bekommen**, wenn ich die Leistung erbracht habe. Und wenn die Rechtslage entsprechend ist, soll mein Patient es auch erstattet bekommen. So denken sicher alle in der Zahnmedizin Tätigen. Im Hinblick auf die Erstattung einiger bisher strittiger Leistungen gibt es den einen oder anderen Lichtblick. So sieht das VG Stuttgart im Gegensatz zum Verwaltungsgericht Düsseldorf durchaus, dass neben der GOZ Nr. 1040 (professionelle supragingivale und gingivale Zahnreinigung) die analoge Berechnung der subgingivalen professionellen Zahnreinigung statthaft ist (AZ: 3 K 3921/12). Dabei hatte sich der Richter in Stuttgart externen professionellen Sachverständigen bedient, während der Richter in Düsseldorf aufgrund selbst erworbenen Sachverständigen nach Lektüre des Pschyrembels entschieden hatte. Leider gibt es dazu inzwischen aktuell ein bestätigendes, d.h. die Analogberechnung negierendes, zweitinstanzliches Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen (AZ: 1 A 477/13) vom 21. Februar 2014. Andere, aber positive Urteile gibt es zur Zulässigkeit der Berechnung der Trepanation, GOZ Nr. 2390, in gleicher Sitzung mit endodontischen Leistungen (VG Stuttgart, AZ: K 4261/12) und zur Zulässigkeit der Berechnung der adhäsiven Befestigung, GOZ Nr. 2197, bei der Befestigung von Brackets, GOZ Nr. 6100, und zur Zulässigkeit der analogen Berechnung der Entfernung von Bögen oder Teilbögen (Amtsgericht Pankow, AZ: 6 C 46/13, inzwischen rechtskräftig). Es zeigt sich, dass an der fachlich fundierten Kommentierung der GOZ, welche die Bundeszahnärztekammer mit den Landes Zahnärztekammern und den zahnmedizinischen Fachgesellschaften mit dem GOZ-Kommentar geschaffen hat, niemand vorbeikommt. Das immer wieder aktualisierte Standardwerk finden Sie auf den Internetseiten der Bundeszahnärztekammer im Bereich Berufsstand/GOZ.

Die Bundeszahnärztekammer versucht auch, im sogenannten „Beratungsforum“ gemeinsam mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. und den Vertretern von Beihilfe auf Bundes- und Länderebene Beschlüsse zu strittigen Fragen der Auslegung und Handhabung der GOZ zu treffen. Ziel ist dabei, auf höherer Ebene Lösungen zu finden, welche an der Basis das Verhältnis von Zahnarzt, Patient und Sachbearbeiter entlasten. Dabei spielt sowohl die fachliche als auch die gebührenrechtliche Auslegung der GOZ eine große Rolle. Die Beschlüsse werden demnächst noch einmal – entsprechend

kommentiert – in den Zahnärztlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Vereinzelt hinterfragt wird die auch bisher schon im Kommentar der Bundeszahnärztekammer vertretene Auffassung, dass bei Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren und Glattflächen mit aushärtenden Kunststoffen nach der GOZ Nr. 2000 die GOZ Nr. 2197 für eine adhäsive Befestigung nicht zusätzlich berechnungsfähig ist. Diese gebührenrechtliche Auslegung fußt auf der „Neubeschreibung einer präventionsorientierten Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“, der zufolge die Anwendung der Schmelz-Adhäsivtechnik gemäß aktuell gültigem zahnärztlichen Standard obligater Leistungsbestandteil der Fissuren- oder Glattflächenversiegelung ist. Im Übrigen wird durch die Applikation des Sealers auch de facto kein Werkstück oder Aufbaumaterial am Zahn befestigt. Das bedauerliche Missverhältnis zwischen der Honorierung im BEMA und in der GOZ kann hier leider keine Rolle spielen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß Kommentar der Bundeszahnärztekammer die in der wissenschaftlichen Fachliteratur bei Vorliegen kariöser Initialläsionen als „erweiterte Fissurenversiegelung“ bezeichnete Maßnahme nicht dem Leistungsinhalt der GOZ Nr. 2000 („Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren“) entspricht, sondern gebührenrechtlich in Abhängigkeit vom angewendeten Verfahren den Leistungsinhalt einer Restauration nach der GOZ Nr. 2050 (z.B. mit Glasionomerzement) oder der GOZ Nr. 2060 (mit Adhäsivkunststoffsystemen nach jetzigem Stand der Wissenschaft) erfüllt.

Hier kann mit maßvoller Ausnutzung der Gebührenspanne auf richtigem Weg eine entsprechende Honorierung des bei einer „erweiterten Fissurenversiegelung“ getätigten Aufwands erreicht werden. Sofern bei entsprechender Indikation diese Therapie mit entsprechender Berechnung erfolgt, ist die Leistung allerdings – zu Recht – auch nicht delegierbar.

Viele weitere Themen werden für das Beratungsforum vorbereitet. Die Arbeit wird uns auf absehbare Zeit nicht ausgehen. Neben der Tätigkeit in Sachen Auslegung der GOZ dürfen wir alle aber auch nicht den politischen Einsatz für eine künftige, dann fachlich korrektere und mit angemessenen Honoraren versehene GOZ vernachlässigen. Es bleibt für uns alle sehr viel zu tun!

Surgic Pro⁺ × VarioSurg3

Power² mal Leistung²

NSK stellt das weltweit einzigartige Link-System vor, mit dem zwei essenzielle Elemente der Oralchirurgie miteinander gekoppelt werden können: Ein Implantatmotor und ein Ultraschall-Chirurgiegerät.

Surgic Pro, NSK's Implantatmotor mit hohem, dank AHC (Advanced Handpiece Calibration) äußerst präzisiertem Drehmoment, und VarioSurg3, das neue NSK Ultraschall-Chirurgiegerät mit 50% höherer Leistung, können als ein miteinander verbundenes Chirurgiecenter verwendet werden.

Mit den optionalen Koppellementen verbinden Sie die beiden perfekt miteinander harmonisierenden Steuergeräte auf minimalem Raum und erweitern damit die Möglichkeiten der Oralchirurgie.

AKTIONSPREISE
vom 01. März bis 30. Juni 2014, z. B.

SPARPAKET S5

Surgic Pro+D
+ Lichthandstück X-SG65L
+ sterilisierbarer
Kühlmittelschlauch
+ VarioSurg3 non FT
+ iCart Duo inkl. Link Kabel

8.999€*

Sparen Sie
2.599€



* Preis zzgl. ges. MwSt. Angebot gültig bis 30. Juni 2014. Änderungen vorbehalten.



Surgic Pro

- Kraftvolles Drehmoment (bis 80 Ncm)
- Breites Drehzahlspektrum (200–40.000/min)
- Höchste Drehmomentgenauigkeit
- Kleiner und leichter Mikromotor mit LED
- Höchste Lebensdauer und Zuverlässigkeit
- Autoklavierbarer, thermodesinfizierbarer Mikromotor

VarioSurg3

- 50% höhere Maximalleistung
- Jederzeit abrufbare „Burst“-Funktion generiert Hammereffekt für höchste Schneideffizienz
- Licht, Kühlmittelmenge und Leistung je nach Anwendungsbereich regulierbar
- Power Feedback & Auto Tuning Funktion
- Breiter klinischer Anwendungsbereich
- Autoklavierbares, thermodesinfizierbares Handstück